Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1904. Nummer 15.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 2,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet S. 431. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat April 1904 S. 433. — Personalien S. 433.

Nichtamtlicher Teil: Kolonialrat S. 434. — Personal-Nachrichten S. 442. — Patriotische Gaben S. 443. — **Kamerun:** Bericht des Hauptmanns Zimmermann über seine Bereisung des Nordostgebiets des Bezirks Ebolowa S. 443. — **Togo:** Küstenbahn in Togo S. 445. — **Deutsch-Südwestafrika:** Der Herero-Aufstand S. 445. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 445. — **Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten:** Eine Reise nach dem Sudan S. 448. — Stand der ägyptischen Baumwollpflanzungen S. 451. — Außenhandel des Kongostaates im Jahre 1903 S. 451. — Süd-Nigeria S. 452. — Basutoland S. 454. — Handel von Madagaskar im Jahre 1903 S. 455. — Handel des Hafens von Mozambique 1903 S. 456. — Fidschi-Inseln S. 457. — **Verschiedene Mitteilungen:** Untersuchungen über Schutzimpfung gegen Horse-Sickness (Pferdesterbe) [Schluß] S. 459. — Deutsche Ansiedlerschule in Hohenheim bei Stuttgart S. 463. — **Literatur** S. 464. — **Verkehrs-Nachrichten** S. 465. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet.

Vom 12. Mai 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes, des § 6 Abs. 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Das zum Verbrauche im Zollgebiete Deutsch-Ostafrikas (Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903, § 1) bestimmte Salz unterliegt einer Verbrauchsabgabe von $1^1/_4$ Rupie für 100 Ratel Bruttogewicht.

§ 2.

Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Salz, welches aus dem Zollausland eingeführt wird, ist der Einführer verpflichtet; die Verbrauchsabgabe gelangt gleichzeitig mit dem Einfuhrzoll (Zolltarif vom 13. Juni 1903, A. 13) durch die Zollstellen zur Erhebung. Dabei sind Mengen von weniger als 20 Ratel vom Zoll und der Verbrauchsabgabe befreit.

§ 3.

Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe für das im Inlande gewonnene Salz sind die das Salz herstellenden Personen und Gesellschaften verpflichtet, soweit sie das Salz in ordnungsmäßigem Betrieb gewinnen. Welche Betriebe als ordnungsmäßige anzusehen sind, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Gouverneur. Die Verbrauchsabgabe wird von den Zollstellen, wo solche nicht vorhanden sind, von den örtlichen Verwaltungsbehörden erhoben.